



Änderungsantrag

AN/BV0094/2021/01

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Stadtverordnetenversammlung		11.08.2021

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Änderungsantrag zur BV0094/2021 - Änderung § 1 Absatz 8

Änderungsantrag:

Die SVV möge beschließen,

Die BV0094/2021 in §1 Absatz 8 wird wie folgt geändert.:

Stadtverordnete, die gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf in Ausnahmefällen mit Video an der Sitzung teilnehmen möchten, müssen einen entsprechend begründeten Antrag grundsätzlich bis spätestens 08:00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages schriftlich beim vorsitzenden Mitglied einreichen. Der fristgerechte Eingang des Antrags per E-Mail im SVV-Büro ist ausreichend. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ist dem antragstellenden Mitglied rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

In unvorhersehbaren Ausnahmefälle kann auch kurzfristig und nach Ablauf der o.g. Frist noch Zugang zur Videositzung gewährt werden. Dieses bedarf jedoch der ausführlichen Begründung. Das vorsitzende Mitglied hat in solchen Fällen das Recht der Nachfrage.

Begründung:

Der §34 Abs. 1a BbgKVerf schreibt vor, dass die Gemeindevertretung grundsätzlich in Präsenzsitzung tagt. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen. Daraus ergibt sich, dass eine Teilnahme via Video zwar möglich ist, jedoch die Ausnahme sein sollte. Eine grundsätzliche Frist ist richtig und wichtig, jedoch sollte auch bedacht werden, dass in einer Zeitspanne von zwei Tagen auch ungeplante Umstände eine Präsenzteilnahme verhindern können. Darum sollte zumindest die Option einer kurzfristigen Teilnahme per Video in begründeten Ausnahmefällen gegeben sein.

Hennigsdorf, 05.08.2021

gez. U. Degner
Vorsitzende
der Fraktion DIE LINKE